

# Was gilt für die Steuerperioden 2020 und 2021?

Die Steuererklärungen für das Jahr 2020 sind wieder in die Haushalte geflattert. Gegenüber dem Vorjahr gibt es wichtige Neuerungen und Anpassungen. Dies gilt auch für die Steuerperiode 2021, darunter ist ein Rabatt von zwei Prozent auf die Kantonssteuer.

Arthur Zurkinden

Die Neuerungen für die jetzige Steuerperiode 2020 und für die im nächsten Jahr haben es in sich. Freude wird den Steuerzahlerinnen und -zahler die zwei Prozent Rabatt bereiten, die der Staat für die Steuerperiode 2021 auf die Kantonssteuer gewährt, wie dies der Grosse Rat beschlossen hat, um die Folgen der Covid-19-Nachteile etwas zu lindern.

## Steuerperiode 2020

### Energiepolitik

Im Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050, gegen die das Referendum ergriffen worden war, gutgeheissen. Die Revision regelt unter anderem den Abzug der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sowie die Möglichkeit, Investitionen und Rückbaukosten, die dem Energiesparen dienen, über zwei Steuerperioden verteilt abziehen zu können, wenn es nicht möglich ist, die Abzüge im Jahr, in dem die Investitionen getätigt werden, geltend zu machen.

### Steuerreform und AHV

Anlässlich der Volksabstimmung im Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (Staf) angenommen, mit dem unter anderem die Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften umgesetzt wurde. In der Volksabstimmung vom 30. Juni 2019 stimmte das Freiburger Volk den für die Umsetzung der Reform auf kantonaler Ebene notwendigen Gesetzesänderungen zu. Folgende Änderungen sind für die natürlichen Personen von Bedeutung und in Kraft getreten: die Abschaffung des besonderen Steuerstatus und die Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (10 % zu 70 %).

### Abzug für Steuerpflichtige in Lehre oder Studium

Steuerpflichtige, die in der Lehre oder im Studium sind, können bis zum vollendeten 25. Altersjahr neu 3600 statt 2000 abziehen.

### Bericht über die Armut

Nach einem eingereichten Postulat im Jahr 2010 hat der Kanton Freiburg im Jahr 2016 einen ersten Bericht über die soziale Lage und die Armut im Kanton publiziert. Um zukünftig die Herausgabe eines entsprechenden Berichts zu gewährleisten, war es unerlässlich, eine neue formelle Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine Übermittlung der für die Erstellung des Berichts erforderlichen Daten regelt. Der Staatsrat hat sich im Rahmen der gesamtschweizerischen Strategie zur Bekämpfung der Armut dazu verpflichtet, einen solchen Bericht einmal pro Legislaturperiode zu erstellen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen die Aufhebung des Steuergeheimnisses. Aufgrund dieser Bestimmungen sind die Kantonale Steuerverwaltung und die anderen betroffenen Dienststellen ermächtigt, die relevanten Daten



Gut drei Viertel der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler füllen die Steuererklärung am Bildschirm aus.

Bild Imelda Ruffieux

für den nächsten Bericht, der spätestens im Jahr 2021 erscheinen soll, dem Amt für Statistik zu Verfügung zu stellen.

### Besonderheiten aufgrund Covid-19

Wegen der Covid-19-Krise haben viele Steuerpflichtige von zu Hause aus Telearbeit geleistet (Homeoffice), was zur Senkung der Berufskosten beiträgt. Falls die Telearbeit aufgrund der Covid-19 Lage ausgeführt wurde, verzichtet Steuerverwaltung auf die Korrekturen dieser Kosten. Eine Person, die gewöhnlich zu 100 Prozent arbeitet, kann daher ihre Abzüge auf der Grundlage von 220 Arbeitstagen berechnen, die sie normalerweise direkt bei ihrem Arbeitgeber geleistet hätte.

### Verzugszinsen auf Anzahlungen

Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 werden die Verzugszinsen für die Akontozahlungen sistiert, die für die Steuerperiode 2020 eingegangen sind.

Konkret wird auf die Verzugszinsen zwischen dem mittleren Verfalltag der Fakturierung der Akontozahlungen (grundsätzlich 30. September 2020) und dem allgemeinen Verfalltag (grundsätzlich 30. April 2021) verzichtet.

## Steuerperiode 2021

### Krankenkassenprämien

Die Abzüge für Krankenkassenprämien werden in der Steuerperiode 2021 erhöht. Sie betragen 9620 Franken für Verheiratete, 4810 Franken für Erwachsene, 4210 Franken für junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) und 1140 Franken für Kinder (0 bis 18 Jahre).

### Abzüge betreffend Säule 3a

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der maximal zulässige Steuerabzug für Beiträge, die an anerkannte Vorsorgeformen gezahlt werden:

> mit Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der 2. Säule: 6883 Franken

> ohne Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der 2. Säule: 34416 Franken

### Abzug der Kinderbetreuungskosten

Der Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten ist bis zu einem Betrag von höchstens 12000 Franken pro Kind zulässig. Die Voraussetzungen bleiben unverändert.

### Bescheidene Einkommen

Der Abzug für einen alleinstehenden Steuerpflichtigen mit bescheidenen Einkommensverhältnissen und ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen nach den Abzügen den Betrag von 20000.00 Franken nicht übersteigt, wird auf 4000 Franken erhöht. Ausgenommen davon sind Bezüger von AHV/IV-Renten.

### Abzüge auf das steuerbare Vermögen

Der Sozialabzug auf das Reinvermögen für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder

tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt in der Hauptsache bestreiten, wird der Betrag von 105000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 125000 Franken nicht überschreitet. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 35000 Franken um 20000 gekürzt. Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 55000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 75000 Franken nicht überschreitet. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 25000 Franken um 10000 Franken gekürzt.

### Senkung des Vermögenssteuertarifs

Die Vermögenssteuer wurde abgeändert und wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet:

- > für die ersten 50000 Franken des Vermögens: 0,5 %
  - > für den Vermögensteil zwischen 50001 bis 100000 Franken: 1,1 %
  - > für den Vermögensteil zwischen 100001 und 200000 Franken: 1,8 %
  - > für den Vermögensteil zwischen 200001 und 400000 Franken: 2,5 %
  - > für den Vermögensteil zwischen 400001 und 700000 Franken: 3,1 %
  - > für den Vermögensteil zwischen 700001 und 1000000 Franken: 3,5 %
  - > für den Vermögensteil zwischen 1000001 und 1200000 Franken: 3,7 %
  - > für den Vermögensteil ab 1200001 Franken: 2,9 %
- Bruchteile werden auf volle Tausend abgerundet.

### Senkung des Steuerfusses der direkten kantonalen Steuer

Der Grosse Rat hat den kantonalen Einkommenssteuerfuss als Unterstützungsmassnahme im Zusammenhang mit der Pandemie gesenkt. Der jährliche Steuerfuss der Einkommenssteuern der natürlichen Personen für das Steuerjahr 2021 beträgt 98 Prozent. In Bezug auf das Vermögen wird der jährliche Steuerfuss auf 100 Prozent festgelegt.

### Quellensteuer

Die Änderungen im Bereich Quellensteuer folgen denen des Bundesrechts. Sobald einer der Ehegatten die schweizerische Staatsangehörigkeit erlangt oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, entfällt die Quellensteuer. Die ordentliche Steuerveranlagung gilt folglich für beide Ehegatten. Die Berechnungen basieren auf der Grundlage des Steuersatzes betreffend Einkommen der natürlichen Personen und umfassen kantonale, kommunale, kirchliche sowie die direkten Bundessteuern. Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung ist für Quellensteuerpflichtige obligatorisch, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 120000 Franken beträgt, ebenso für Personen, die über Vermögen oder Einkommen verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

### Fristen

Einreichen bis zum 31. März

## Steuererklärung

# Online ausfüllen dank Fri-Tax

Die Kantonale Steuerverwaltung freut sich, wenn die Steuererklärungen online ausgefüllt werden. Dies haben im vergangenen Jahr rund 75 Prozent der Steuerpflichtigen getan. Das Online-Ausfüllen hat viele Vorteile, vor allem, wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung schon im Vorjahr online ausgefüllt hat. Und wer beispielsweise dringend auf die Steuerveranlagung angewiesen ist, dessen Steuererklärung wird nur dann rasch behandelt, wenn sie eben online ausgefüllt wurde.

Schon seit Jahren können die Steuerpflichtigen die Steuererklärung auch am Bildschirm ausfüllen, dies dank der Software Fri-Tax. Am Ende konnte

diese ausgedruckt und mit den Belegen an die Steuerverwaltung verschickt werden. Die Steuererklärung kann auch elektronisch an die Steuerverwaltung übermittelt werden. Dabei ist ein Code anzugeben, der per Post zugesandt wird. Die handschriftliche Unterschrift entfällt. Der Steuerpflichtige wird mit diesem Code identifiziert, der die Unterschrift ersetzt. Zudem müssen viele Belege nicht mehr eingesandt werden. Ob überhaupt und welche Belege dennoch eingesandt werden müssen, ermittelt das System während des Ausfüllens selber. Es unternimmt eine Risikoanalyse und macht gegebenenfalls den Steuerpflichtigen darauf aufmerksam, dass in

diesem oder jenen Fall ein Beleg verlangt wird. Dies wird zum Beispiel eintreffen, wenn erstmals ein Beitrag an die Säule 3a einbezahlt wird oder grosse Unterhaltskosten in Abzug verlangt werden.

### Das Internet hilft

Hat der Steuerpflichtige die Steuererklärung elektronisch übermittelt, so erhält er sogleich eine Zusammenfassung der gemachten Angaben. Innerhalb von 72 Stunden kann er noch Anpassungen vornehmen. Werden keine gemacht, wird die Steuererklärung nach 72 Stunden als rechtsgültig eingereicht erklärt. Bereits werden mehr als 50 Prozent der Steuererklärungen elektronisch übermittelt.

Wer erstmals seine Steuererklärung elektronisch ausfüllt, erfährt viel, ja alles, wenn er die Website Fri-Tax Freiburg anklickt: Anleitungen für das Herunterladen von Fri-Tax, das Installieren der Software nach Programmanleitung usw. Auch wird aufgezeigt, was zu tun ist, sollte es Probleme bei der Übernahme der Vorjahres-Daten geben. Bei technischen Fragen gibt auch eine Hotline (0900 111 001) oder die E-Mail support.impots@drtax.ch Auskunft. Unterstützung bietet die Software während des Ausfüllens mittels des Assistenten. Auch die Wegleitung kann mit einem Klick geöffnet werden. Das System meldet ebenfalls allfällige Fehler oder fehlende Belege. az

Seit der Steuerperiode 2017 müssen die Steuerzahler mit Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ihre Steuererklärung bis 31. März an die Kantonale Steuerverwaltung einreichen. Seit dem 1. Januar 2015 können die Steuerzahler gegen Bezahlung einer Gebühr eine Fristenverlängerung beantragen. Eine erste Fristenverlängerung wird bis zum 30. Juni gewährt. Dabei hat der Steuerzahler mittels Einzahlungsschein eine Gebühr von 20 Franken zu berapen. Nähere Informationen gehen aus der Steuererklärung hervor. Der Steuerzahler kann aber auch ein Gesuch für eine Fristenverlängerung einreichen, wenn er ernsthafte Gründe geltend machen kann. az

# Steuererklärung 2020: Ein konkretes Beispiel

Anhand eines Beispiels zeigen die «Freiburger Nachrichten» auf, wie man eine Steuererklärung noch handschriftlich ausfüllen kann, weisen aber gleichzeitig auf die Vorteile beim Ausfüllen am Bildschirm mit dem elektronischen Tool Fri-Tax hin.

Arthur Zurkinden

In ihrem Beispiel füllen die FN die Steuererklärung einer Familie mit Wohnsitz in Bösingen aus. Dabei geht es um die Familie Müller mit drei Kindern, die in einem Eigenheim wohnt. Die Eltern bestreiten den Unterhalt für alle drei Kinder, da der 21-jährige Sohn studiert, der 19-jährige Sohn eine Lehre absolviert und die jüngste Tochter noch zur Schule geht. Die Ehefrau arbeitet zu 50 Prozent als Sekretärin.

## Sozialabzüge für Kinder

Auf der Frontseite sind die Personalien der Kinder einzutragen. Die genaue Höhe der Abzüge kann aber erst festgelegt werden, wenn das Reineinkommen (Code 4.910) bekannt ist. Der maximale Abzug für die ersten beiden Kinder beträgt 8500 Franken pro Kind. Ab dem dritten Kind können maximal 9500 Franken pro Kind abgezogen werden. Die Sozialabzüge sind aber progressiv. Anhand der Tabelle in der Wegleitung auf Seite 34 kann der Steuerzahler ablesen, wie viel er für seine Kinder abziehen kann. Wer die Erklärung am Computer ausfüllt, dem werden die abzugsfähigen Beträge automatisch ausgerechnet. Sozialabzüge sind für Lehrlinge und Studenten zulässig, wenn diese nicht mehr als 18000 Franken verdienen. Füllen diese selber eine Steuererklärung aus, können sie bis zum 25. Altersjahr 2000 Franken abziehen.

## Berufsauslagen

Für das Erwerbseinkommen und die Berufsauslagen füllt Beat Müller vorerst die Beilage 03 aus und überträgt die entsprechenden Zahlen auf das grosse Formular. Beim Online-Ausfüllen werden die Beträge automatisch übertragen. Beat Müller besitzt als Angestellter einen Lohnausweis. Dieser hat den gesamten Lohn einschliesslich aller Nebenabzüge, Zulagen und Naturalabzüge sowie die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien und/oder Optionen) zu enthalten. Anzugeben ist der Nettolohn, auch jener seiner Gattin sowie Einkünfte aus dem Nebenerwerb.

Beat Müller arbeitet in Courtepin. In 2020 musste er wegen der Pandemie 80 Tage Homeoffice leisten. Er fährt mit seinem Auto an den Arbeitsplatz. Mit Hin- und Rückfahrt absolviert er täglich 30 km. Maximal werden – trotz Homeoffice – 220 Arbeitstage angerechnet. Da er im Jahr auf 6600 km (15 x 2 x 220) kommt, kann er 4620 Franken (6600 x 0,70) in Abzug bringen. Da er nicht mehr als 10000 km pro Jahr zurücklegt, kann er pro km wie im Vorjahr 70 Rappen geltend machen (siehe Wegleitung Seite 10/11). Frau Müller arbeitet in Düringen. Sie nimmt den Bus und kann daher das Bus-Abonnement abziehen.

Beat Müller nimmt das Mittagessen in einem Restaurant in Courtepin ein. Deshalb kann er pro Mahlzeit 15 Franken, im Jahr höchstens 3200 Franken, in Abzug bringen. Würde er das Mittagessen in einer Kantine des Arbeitgebers einnehmen oder wäre es durch einen Beitrag von diesem verbilligt, so

EINKOMMEN UND VERMÖGEN IN DER SCHWEIZ UND IM AUSLAND		Codes	Ehegatte oder Person 1	Ehegattin oder Person 2
<b>ERWERBSEINKOMMEN</b>				
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis) (Beilage 03)	1.110	92'500	39'000
	Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis) (Beilage 03)	1.120	9'500	
	Nicht durch den Arbeitgeberin ausgerichtete Zulagen (Familien- und Kinderzulagen usw.)	1.130		
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	Haupterwerbstätigkeit (Ort: ) (Beilage 05)	1.210		
	Nebenerwerbstätigkeit (Ort und Art: ) (Beilage 03)	1.220		
Erwerb aus landwirtschaftlicher Tätigkeit	Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit (Beilage 06)	1.310		
	Familienzulagen für Kleinbauern/Kleinbäuerinnen	1.330		
Andere Erwerbseinkommen	Verwaltungsratsmitglied von juristischen Personen	1.410		
	Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (Firma: )	1.420		
Erwerbsausfallentschädigungen	Arbeitslosenversicherung (ALV) und Militärdienst (EO)	1.510		
	Kranken- und Unfallversicherung (Taggelder)	1.520		
	Invalidentversicherung (Taggelder)	1.530		
	<b>Total der Erwerbseinkommen (Codes 1.110 bis 1.530)</b>	1.910	102'000	39'000
<b>BERUFAUSLAGEN</b>				
Fahrtkosten (benutztes Verkehrsmittel: )	(Beilage 03)	2.110	4'620	350
Auswärtsverpflegung /Wohnaufenthalt - durchgehende Schicht- oder Nachtarbeit (Beilage 03)	(Beilage 03)	2.120	3'200	
Sonstige Berufsauslagen (Beilage 03)	(Beilage 03)	2.130	2'775	2'000
Kosten für unselbständige Nebenerwerbstätigkeit (20%, min. Fr. 800,-, max. Fr. 2'400,-) (Beilage 03)	(Beilage 03)	2.140	7'900	
Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder erheblicher Mitarbeit	(Beilage 03)	2.510		500
	<b>TOTAL DER ERWERBSEINKOMMEN (Code 1.910) / BERUFAUSLAGEN (Codes 2.110 bis 2.510)</b>	2.910	89'505	36'750
<b>EINKOMMEN AUS RENTEN UND PENSIONEN</b>				
1. Säule: AHV- und IV-Renten (Datum der ersten Auszahlung ) (Bescheinigung für 2020)	(Beilage 03)	3.110		
2. Säule: Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Datum der ersten Auszahlung )	(Beilage 03)	3.120		
Säule 3a: Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge	(Beilage 03)	3.130		
Säule 3b: Andere Renten und Pensionen.	(Beilage 03)	3.140		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge: Steuerpflichtige und/oder Kinder (siehe Seite 4, Ziffer E)	(Beilage 03)	3.150		
	<b>ZWISCHENTOTAL (Code 2.910 und Codes 3.110 bis 3.150)</b>	3.180	89'505	36'750
	<b>Übertrag des Zwischentotal der steuerpflichtigen Ehefrau</b>	3.180	36'750	
<b>ANDERE EINKOMMEN UND VERZEICHNIS DES VERMÖGENS</b>				
Einkommen und Vermögen aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen (Beilage 01)	(Beilage 01)	3.210	715	40'250
Privatkapitalien	(Beilage 01)	3.220		
Geschäftskapitalien	(Beilage 01)	3.230		
Barschaft, Banknoten, Gold und andere Edelmetalle	(Beilage 01)	3.240		
Unverteilte Erbschaften (Bezeichnung: )	(Beilage 01)	3.250		
Einkommen und Vermögen aus Liegenschaften, Grundstücken und Wäldern (siehe Seite 4, Ziffer E)	(Beilage 01)	3.310	79'250	35'350
Privatliegenschaften: Mietwert / Steuerwert	(Beilage 01)	3.320		
Geschäftliegenschaften: Mietwert / Steuerwert	(Beilage 01)	3.330		
Landwirtschaftliche Liegenschaften: Mietwert / Steuerwert	(Beilage 01)	3.340		
Mietzinseinnahmen	(Beilage 01)	3.343		
Mietwert eines an Dritte übertragenen Wohnrechts	(Beilage 01)	3.345		
Andere Liegenschaftserträge (Waldertrag, Renten von Baurechten usw.)	(Beilage 01)	3.350		
	<b>TOTAL ZU ÜBERTRAGEN (Einkommen (Codes 3.180 bis 3.350) / Vermögen (Codes 3.210 bis 3.350))</b>	3.910	145'620	393'750

EINKOMMEN UND VERMÖGEN IN DER SCHWEIZ UND IM AUSLAND		Codes	Einkommen	Vermögen am 31.12.2020
<b>ÜBERTRAG</b>				
Sonstiges Einkommen (Wohnrecht, Untervermietung usw.) (Bezeichnung: )	(Code 3.410)	3.410	145'620	393'750
<b>Sonstige Vermögenswerte</b>				
Autos, Schiffe usw.: Bezeichnung: <u>Auto</u> Kaufjahr <u>2014</u> Anschaffungspreis: Fr. <u>25'000</u>	(Code 3.510)	3.510		4'588
Lebens- und Rentenversicherungen (siehe Seite 4, Ziffer A)	(Code 3.520)	3.520		40'500
Sammlungen, Kunstwerke, Schmuck usw. (Bezeichnung: )	(Code 3.530)	3.530		
Anteil am Vermögen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften	(Code 3.560)	3.560		
Im Geschäft eingesetztes bewegliches Vermögen	(Code 3.570)	3.570		
	<b>Total der Einkommen (Codes 3.180 bis 3.410) / Vermögen (Codes 3.210 bis 3.570)</b>	3.910	145'620	438'838
<b>ABZÜGE AUF DEM EINKOMMEN UND VERMÖGEN</b>				
<b>Prämien, Versicherungsbeiträge und Abzug der Erträge aus Kapitalien</b>				
Kranken- und Unfallversicherungen (Pauschalabzug: Fr. ) abzüglich Prämienverbilligung Fr. )	(Code 4.110)	4.110	- 17'880	
Andere Prämien und Beiträge (Säule 3b) (siehe Seite 4, Ziffer A)	(Code 4.120)	4.120	- 1'500	
Anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) Ehegatte/Person 1: Fr. <u>6'768</u> + Ehegattin/Person 2: Fr. <u>4'000</u>	(Code 4.130)	4.130	- 10'768	
Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) Ehegatte/Person 1: Fr. + Ehegattin/Person 2: Fr.	(Code 4.140)	4.140	-	
Abzug für Zinsen von Sparkapitalien (Maximalabzug Fr. 150.- / 300.-)	(Code 4.150)	4.150	- 300	
Abzug 30% des Ertrages aus qualifizierten Beteiligungen	(Code 4.160)	4.160	-	
<b>Schuldzinsen und Schulden (Beilage 02)</b>				
Privat: Geschäft: )	(Code 4.210)	4.210	- 7'800	300'000
Sonstige Abzüge auf dem Einkommen	(Code 4.220)	4.220	-	
Unterhaltskosten Privatliegenschaften	(Code 4.310)	4.310	- 3'850	
Energiesparen und Rückbaukosten bei Privatliegenschaften	(Code 4.311)	4.311	-	
Unterhaltskosten Geschäftliegenschaften	(Code 4.313)	4.313	-	
Unterhaltskosten landwirtschaftliche Liegenschaften	(Code 4.315)	4.315	-	
Kosten für die Verwaltung von Wertschriften sowie für Lottereeinsätze im Falle von Gewinnen	(Code 4.320)	4.320	- 100	
Renten und dauernde Lasten (Bezeichnung: )	(Code 4.330)	4.330	-	
Mietwert eines an Dritte übertragenen Wohnrechts (begünstigte Person: )	(Code 4.335)	4.335	-	
Bezahlte Unterhaltsbeiträge: Eltern und/oder Kinder (siehe Seite 4, Ziffer E)	(Code 4.340)	4.340	-	
AHV/VEQ/ALV - Beiträge nicht erwerbstätiger Personen	(Code 4.350)	4.350	-	
Behinderungsbedingte Kosten (mitinbegriffen Kosten für den Aufenthalt in einem Heim)	(Code 4.370)	4.370	-	
Fremdbetreuungskosten der Kinder	(Code 4.380)	4.380	-	
Zuwendungen an politische Parteien	(Code 4.410)	4.410	-	
Aus- und Weiterbildungskosten Person 1: Person 2: )	(Code 4.420)	4.420	-	
	<b>REINES EINKOMMEN (Total der Einkommen (Code 3.910) minus Abzüge (Codes 4.110 bis 4.420))</b>	4.910	703'422	
<b>Krankheitskosten (Arzt-, Arzneimittel- und Zahnarztkosten) (siehe Seite 4, Ziffer C)</b>				
Freiwillige Zuwendungen (siehe Seite 4, Ziffer D)	(Code 5.110)	5.110	-	
Sozialabzüge für Kinder (Berechnungstabelle in der Wegleitung)	(Code 6.110)	6.110	- 22'000	
Andere unterstützungsbedürftige Personen (Fr. 1'000.- pro Person / siehe Seite 1)	(Code 6.120)	6.120	-	
Steuerpflichtige Person in Lehre oder Studium bis zum 25. Altersjahr (Fr. 3'600.-)	(Code 6.130)	6.130	-	
Erwerbstätige im Rollstuhl (Fr. 2'500.-) / Vollwaise (siehe Berechnungstabelle)	(Code 6.140)	6.140	-	
Sozialabzug Pflege zu Hause	(Code 6.145)	6.145	-	
	<b>Zwischentotal: Einkommen (Code 4.910 minus Codes 5.110 bis 6.145) / Vermögen (Aktiven minus Passiven)</b>	6.910	81'422	138'838
Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen und Sozialabzug auf dem Vermögen	(Code 7.110)	7.110	- 50'000	
	<b>STEUERBARES EINKOMMEN UND STEUERBARES VERMÖGEN</b>	7.910	81'422	88'838

könnte er nur die Hälfte (7.50 Franken pro Tag oder maximal 1600 Franken im Jahr) abziehen. Seine Gattin, die am Vormittag erwerbstätig ist, kann keine Verpflegungskosten geltend machen.

Unter Code 2.130 kann Beat Müller drei Prozent seines Nettolohns von 92500 Franken, also 2775 Franken, für Berufsauslagen abziehen. Für diese sonstigen Berufsauslagen können mindestens 2000 Franken, höchstens aber 4000 Franken abgezogen werden. Weil Frau Müller einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, kann auch sie einen Abzug geltend machen, mindestens 2000 Franken. Für seine Nebenerwerbstätigkeit kann Beat Müller einen Abzug von 20 Prozent der Einkünfte, mindestens aber 800 Franken, höchstens 2400 Franken, vornehmen. Betragen die Nebeneinkünfte nicht mehr als 800 Franken, so kann er das effektive Gehalt abziehen. Gehen beide gemeinsam besteuerten Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, können von niedrigeren der beiden Einkommen höchstens 500 Franken in Abzug gebracht werden. Achtung: Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden unter Code 4.420 angegeben.

Alle AHV- und IV-Renten müssen versteuert werden. Beim brieflichen Einreichen muss eine Bescheinigung der Ausgleichskasse beigelegt werden. Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen sind nicht zu versteuern.

## Weitere Einkommen

Als weiteres Einkommen hat Beat Müller jenes aus den Wertschriften anzugeben. Deshalb füllt er die Beilage 01 vollständig aus. Bei nicht börsenkotierten Aktien kann der Steuerpflichtige 30 Prozent des Steuerwerts in Abzug bringen,

sofern er nicht Mehrheitsaktionär ist. Den Bruttoertrag hat er auf das grosse Formular unter Code 3.210 bzw. 3.220 zu übertragen. Dies gilt ebenfalls für den Steuerwert seiner Wertschriften. Dies geschieht bei einem elektronischen Ausfüllen automatisch. Die Bescheinigungen der Bank sind ebenfalls der Steuererklärung beizulegen, sofern die Erklärung handschriftlich ausgefüllt wird. Online ermittelt das System, ob Belege eingescannt werden müssen. Das vollständig ausgefüllte Verzeichnis der Wertschriften gilt gleichzeitig als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Weil Beat Müller ein Eigenheim besitzt, hat er auch das Einkommen und Vermögen aus Liegenschaften zu deklarieren. Er hat im Verlauf des Jahres 1993 einen Fragebogen für die Bewertung von Liegenschaften ausgefüllt. Anfang 1994 hat er von der Kantonalen Steuerverwaltung die Miet- und Steuerwerte seiner Liegenschaft mitgeteilt erhalten. Den Mietwert der eigenen Wohnung trägt Beat Müller unter Code 3.310 ein. Der Eigenmietwert wurde vor Jahren um 10 Prozent, der Steuerwert seiner Liegenschaft um 2,5 Prozent erhöht. Beat Müller übernimmt diese Werte aus der letzten Veranlagungsanzeige. Beim elektronischen Ausfüllen werden sie automatisch ausgerechnet.

## Sonstige Vermögenswerte

Unter «Sonstige Vermögenswerte» muss Beat Müller sein Auto und seine Lebensversicherung versteuern. Den Hausrat (Mobiliar) muss er nicht versteuern. Das Auto wird nach dem Verkehrswert bewertet. Im Allgemeinen ist für das erste Jahr eine Abschreibung von 30 Prozent auf dem Kaufpreis

zulässig, für jedes weitere Jahr 20 Prozent auf dem verbleibenden Restbetrag.

Beat Müller hat im Jahr 2003 eine Lebensversicherung von 50000 Franken abgeschlossen, die im Jahre 2021 ausbezahlt wird. Die Versicherungsgesellschaft wird ihm für den Rückkaufwert seiner Lebensversicherung eine Bescheinigung per 31. Dezember 2020 zu stellen. Diese ist bei einer brieflichen Einreichung der Steuererklärung beizulegen. Da die Überschussbeteiligung Bestandteil des steuerbaren Vermögens ist, ist der bescheinigte Steuerwert anzugeben. In unserem Beispiel beträgt der Rückkaufwert 40500 Franken. Dieser Betrag ist unter Code 3.520 in der Vermögenskolonne einzutragen.

## Abzüge auf Einkommen

Bei den Abzügen auf dem Einkommen und dem Vermögen kann Beat Müller die Kranken- und Unfallversicherungsprämien abziehen. Für das Ehepaar Müller beträgt der maximale Abzug wie im Vorjahr 8760 Franken. Dazu gesellen sich die Abzüge für die Kinder. Für die beiden älteren Kinder kann das Ehepaar je 4040 Franken abziehen. Für das jüngste Kind, das das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat, können die Müllers 1040 Franken abziehen. Somit kann Beat Müller unter Code 4.110 einen Abzug von 17880 Franken geltend machen.

Wer in den Genuss von Verbilligungen der Krankenversicherungsprämien gelangt, muss diese Subvention von den Pauschalabzügen in Abzug bringen. Wer den Betrag seiner Verbilligung nicht kennt, muss sich weiter keine Sorgen machen. Die Steuerverwaltung kennt die Beträge, da sie diese von der Sozialversicherungs-

Anstalt mitgeteilt erhält. Und beim Online-Ausfüllen werden diese Beträge automatisch abgezogen.

Beat Müller zahlt für seine Lebensversicherung jährlich eine Prämie von 1600 Franken. Er kann deshalb den maximalen Betrag von 1500 Franken unter Code 4.120 abziehen.

## Beiträge an die Säule 3a

Beat Müller ist als Angestellter bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule) versichert. Zusätzlich zu seiner Pensionskasse leistet er freiwillig Beiträge an eine Bankstiftung. Es handelt sich also um Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Da er eine Pensionskasse (2. Säule) besitzt, kann er unter Code 4.130 den im Jahre 2020 bezahlten Betrag vom Einkommen abziehen, maximal aber 6826 Franken. Wer online ausfüllt, muss die Belege nur dann einreichen, wenn er in den Vorjahren nicht regelmässig einbezahlt hat. Hätte er keine Pensionskasse, was bei vielen Selbstständigerwerbenden zutrifft, so könnte er bis zu 20 Prozent seines Erwerbseinkommens abziehen, höchstens aber 34128 Franken. Rentner, die noch ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, können ebenfalls 20 Prozent dieses Einkommens in die Säule 3a einzahlen und von der Steuer abziehen, dies bis zum 70. Altersjahr (Rentnerinnen bis zum 69. Altersjahr).

Da auch Frau Müller bei einer Pensionskasse versichert ist, kann sie ebenfalls Beiträge an die Säule 3a einzahlen. Abziehbar ist auch der Einkauf von Beitragsjahren in die zweite Säule (Pensionskasse). In den letzten drei Jahren vor der Pensionierung kann der Einkauf nicht von der Steuer abgezogen werden, falls bei der Pensionie-

rung ein Kapitalbezug erfolgt. Der Abzug für Zinsen von Sparkapitalien beträgt maximal 300 Franken für Verheiratete, 150 Franken für alleinstehende Personen.

Beat Müller hat auf seinem Eigenheim eine Hypothekenschuld von 300000 Franken. Er kann die Schuldzinsen des Jahres 2020, einschliesslich der Kosten, der Kommissionen, in Abzug bringen.

## Liegenschaftsunterhalt

Bei den Unterhaltskosten der Liegenschaften hat Beat Müller die Wahl zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten. Er entscheidet sich für den Pauschalabzug, da er im Jahre 2020 keine aussergewöhnlichen Unterhaltsarbeiten durchführen liess. Der Abzug entspricht 10 Prozent des Rohertrags, wenn die Liegenschaft nach dem 31. Dezember 2009 erbaut wurde, und 20 Prozent bei älteren Liegenschaften. Müllers haben ihr Haus im Jahre 1990 gebaut, weshalb sie nun 20 Prozent des Rohertrags abziehen können. Wer den tatsächlichen Kostenabzug geltend machen will, lädt das besondere Merkblatt [www.fr.ch/ssc/liegenschaftsbewertung](http://www.fr.ch/ssc/liegenschaftsbewertung) herunter.

## Fremdbetreuung

Der Abzug für Fremdbetreuung beträgt höchstens 6000 Franken pro Kind. Wer also seine Kinder einer Krippe oder einer Tagesmutter anvertraut, die gegen Entgelt Kinder betreuen, kann diese Kosten in Abzug bringen. Die Kinder dürfen nicht älter als 14 Jahre sein. Anspruchsberechtigt sind Verheiratete, wenn beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder erwerbstätige alleinstehende Personen. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.